Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (gültig ab dem 01.01.2025)

Nähe ist besser

1. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technische Mindestanforderungen – Anschluss an das Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetz“ der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH. Der vollständige Wortlaut der Technischen Mindestanforderungen kann auf der Internetseite www.likra.de eingesehen werden.

2. Netzanschluss

2.1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Netzanschlusskosten werden durch den Netzbetreiber auf der Grundlage des gültigen Standartleistungsverzeichnisses individuell kalkuliert. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

2.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden vom Anschlussnehmer beantragt.

2.3. Nach Herstellung des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgt die Anmeldung der Gasanlage unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke „Anmeldung einer Gasanlage“ von einem im Installateur-Verzeichnis eingetragenen Fachbetrieb des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks nach Wahl des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers.

2.4. Arbeitsleistungen im Auftrag des Kunden werden entsprechend des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet, wobei die Monteurstunde mit 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz berechnet wird.

3. Baukostenzuschuss

3.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Nach § 11 der NDAV darf der Baukostenzuschuss höchstens 50 von Hundert dieser Kosten betragen.

3.2. Der vom Anschlussnehmer zu zahlendem Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Höhe des angemeldeten Leistungsbedarfes des Netzanschlusses.

Er beträgt für jedes bestellte kW Leistungsbedarf 11,67 € netto (zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer).

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die bisher zu dem Netzanschluss vereinbarte Leistung erhöht.

4. Zahlungsverzug

Entsprechend § 23 Niederdruckanschlussverordnung berechnet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH die tatsächlichen, mindestens aber 2,50 € (ohne Umsatzsteuer), Mahnkosten.

5. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Netzbetreiber beachtet.

6. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.likra.de abrufbar.

Bismarckstraße 11
96515 Sonneberg
Telefon: 03675 8927-0
Telefax: 03675 8927-38
E-Mail: info@likra.de
www.likra.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Heiko Voigt
Geschäftsführer: Michael Bindzettel
Sitz: Sonneberg
Amtsgericht Jena: HRB 301770
Steuernummer: 171/125/01274
USt-ID-Nr: DE 150927378

Commerzbank AG, Filiale Sonneberg
IBAN: DE55 7834 0091 0871 4644 00
BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE75 8405 4722 0300 4071 57
BIC: HELADEF1SON

VR Bank Coburg eG
IBAN: DE81 7863 0000 0000 0222 25
BIC: GENODEF1COS
DKB AG, Berlin
IBAN: DE71 1203 0000 1001 1738 79
BIC: BYLADEM1001